

Aufnahmereglement des SBAO

Anhang 1 zu den Statuten des SBAO

Art. 1	Mitgliederarten
<p>Dieses Aufnahmereglement hält fest, welche natürlichen Personen zu welchen Bedingungen Mitglied des SBAO werden können. Es ergänzt die Statuten und bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.</p> <p>Gemäss Art. 5 der Statuten kennt der SBAO folgende sechs Mitgliederarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Aktivmitglieder b) Passivmitglieder c) Fördermitglieder d) Gastmitglieder e) Ehrenmitglieder f) Firmenmitglieder 	
Art. 2	Aktivmitglied
<p>Art. 2.1.</p> <p>Aktivmitglieder sind Augenoptiker/ Optometristen, die mindestens einen der unter genannten Abschlüsse erworben haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Diplom der Schweizerischen höheren Fachprüfung für Augenoptiker. b) Den Abschluss eines Fachhochschulstudienganges Augenoptik / Optometrie. c) Einen Bachelor of Science of Optometry B.SC. Optom. d) Einen Master of Science M.Sc. Optom. e) Einen OD (Doctor of Optometry) f) Ein ausländisches Diplom, das die EU Direktiven 1 oder 2 erfüllt und in Ausbildungsdauer und Inhalt mit der Schweizerischen Höheren Regelausbildung vergleichbar ist. g) Eine höhere Fachausbildung oder Hochschul- oder Fachhochschulausbildung in Augenoptik/ Optometrie, die in Ausbildungsinhalt und -dauer zum Zeitpunkt des Abschlusses mit der Schweizerischen Regelausbildung vergleichbar ist. <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> b) Den Beruf des diplomierten Augenoptikers aktiv ausüben. <p>und/ oder</p> <ul style="list-style-type: none"> c) Vor der Generalversammlung 2001 Aktivmitglied des SBAO waren. <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> d) Das Fortbildungsreglement FR des SBAO erfüllen. <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Art. 2.2. erfüllen. <p>Die EZ Direktiven 1 (89/48) und 2 (92/51) haben ihre Gültigkeit http://eurlex.europa.eu/Notice.do?mode=dbl&lng1=de,sv&lang=&lng2=da,de,el,en,es,fi,fr,it,nl,pt,sv,&val=324538:cs&page=&hwords=null</p>	
Art. 2.2.	Erarbeiten der Aktivmitgliedschaft
<p>Verfügt ein Interessent oder Fördermitglied über eine niedrigschwelligere höhere Berufsfachprüfung, z.B. einen Deutschen Meistertitel, so kann er durch Erfüllen des</p>	

Fortbildungsreglements in drei hintereinander folgenden Jahren zum Aktivmitglied ernannt werden. Die Fortbildungspflicht bleibt weiterhin bestehen.	
Art. 2.3.	
Aktivmitglieder, die das FR nicht erfüllen, werden unter Publikation im Vereinsorgan zu Fördermitgliedern zurückgestuft.	
Art. 2.4.	
Zurückgestufte Aktivmitglieder können wieder mit Publikation im Vereinsorgan den Status des Aktivmitglieds zurückerlangen, wenn sei im darauf folgenden Jahr das Fortbildungsobligatorium FBO erfüllt haben.	
Art. 3	Passivmitglied
Art. 3.1.	
Passivmitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die die Ausübung des Augenoptikerberufes aufgegeben haben, dem SBAO jedoch weiterhin angehören wollen.	
Art. 3.2.	
Die Passivmitgliedschaft entsteht nach Mitteilung des Aktivmitgliedes über die Aufgabe des Augenoptikerberufes an den Vorstand auf das Ende des laufenden Vereinsjahres.	
Art. 4	Fördermitglied
Fördermitglieder sind natürliche Personen, die die Zielsetzungen des SBAO unterstützen. Fördermitglieder-Augenoptiker sind Augenoptiker (natürliche Personen), die die Kriterien unter Art. 2 nicht erfüllen können oder wollen.	
Art. 5	Gastmitglied
Gastmitglieder sind <ul style="list-style-type: none"> a) Studenten des Studiengangs Optometrie einer Schweizerischen Hoch- oder Fachhochschule oder b) Präsidenten ausländischer Verbände, vornehmlich der ‚Dreiländer‘ Runde (D-A-CH) oder deren Vertreter. 	
Art. 5.1	
Firmenmitglieder sind Industrie-Firmen (juristische Personen), die den SBAO fördern möchten. Jede rechtlich selbstständige (leglised company) Firma löst eine eigene Mitgliedschaft.	
Unter Bezug auf Art. 8 der Statuten legt der SBAO Vorstand für die Firmenmitglieder einen Jahresbeitrag fest, der verschiedene Dienstleistungen beinhaltet, unabhängig davon, ob diese vom Mitglied eingefordert werden oder nicht.	
Art. 6	Ehrenmitglied
Art. 6.1.	
Ehrenmitglieder sind Verbandsmitglieder, die sich um den SBAO oder um die Belange der Augenoptik und Optometrie in besonderer Weise verdient gemacht haben.	
Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.	
Art. 6.2.	
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung	

mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erteilt.	
Art. 7	
<p>Gesuche um Aufnahme als Aktiv-, Förder-, Gast- oder Firmenmitglied sind zu Händen des Vorstandes schriftlich dem Sekretariat einzureichen. Der Vorstand prüft, ob der Gesuchsteller die statutarischen Bedingungen erfüllt.</p> <p>Erachtet der Vorstand die Bedingungen als erfüllt, publiziert er das Gesuch im Verbandsorgan. Gegen die Aufnahme kann jedes Aktivmitglied innert 30 Tagen seit Publikation mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben. Nach Ablauf der Einsprachefrist beschliesst der Vorstand über die Aufnahme. Erachtet der Vorstand die Bedingungen als nicht erfüllt, teilt er dies dem Gesuchsteller per Einschreiben mit.</p> <p>Die SBAO Firmenmitgliedschaft beinhaltet folgende Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Personen gratis je an der Frühjahrs- und Herbsttagung • Vorzugsrecht auf Rahmenprogramm Tagungen (14 Tage Sperrfrist für Nichtmitglieder) • Nennung in Tagungsbroschüre ,Folgende Firmen fördern den SBAO: • Akkreditierungskosten von firmeneigenen Fortbildungs-Veranstaltungen inbegriffen • Das Firmenmitglied darf das SBAO Logo mit Link zu www.sbao.ch auf der eigenen Website verwenden. 	
Art. 8	Antragsverfahren
Art. 8.1	
<p>Gesuche um Aufnahme als Aktiv-, Förder, Firmenmitglieder- oder Gastmitglied sind zu Händen des Vorstandes schriftlich dem Sekretariat einzureichen.</p> <p>Der Vorstand prüft, ob der Gesuchsteller die statutarischen Bedingungen erfüllt.</p> <p>Erachtet der Vorstand die Bedingungen als erfüllt, publiziert er das Gesuch im Verbandsorgan. Gegen die Aufnahme kann jedes Aktivmitglied innert 30 Tagen seit Publikation mit schriftlicher Begründung Einsprache erheben. Nach Ablauf der Einsprachefrist beschliesst der Vorstand über die Aufnahme.</p> <p>Erachtet der Vorstand die Bedingungen als nicht erfüllt, teilt er dies dem Gesuchsteller per Einschreiben mit.</p>	
Art. 9	
<p>Publiziert der Vorstand ein Gesuch nicht oder lehnt er es ab, so kann der Gesuchsteller innert 30 Tagen seit Mitteilung verlangen, dass die Generalversammlung über die Aufnahme entscheide.</p> <p>Das entsprechende Gesuch ist schriftlich dem Sekretariat einzureichen.</p> <p>Die Aufnahme durch die Generalversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.</p>	
Art. 10	Aufnahme
Nach erfolgter Aufnahme wird die einmalige Aufnahmegebühr voll verrechnet.	
Art.11	

Bei Eintritt in den Verein nach dem 1. Juli des laufenden Jahres wird der Jahresbeitrag pro rata temporis verrechnet.	
Art. 12 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.	Beendigung der Mitgliedschaft
Art. 13 Der Austritt erfolgt durch eingeschriebenen Brief mindestens 30 Tage vor Ablauf des Geschäftsjahres an das Sekretariat zu Händen des Vorstandes. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird geschuldet.	Austritt
Art. 14 Der Vorstand kann der Generalversammlung den Ausschluss eines Vereinsmitglieds beantragen, wenn es die Vereinsstatuten, insbesondere den Verbandszweck, oder die allgemeinen Verbandsrichtlinien in schwerwiegender Weise verletzt, oder den Zielen und Interessen des SBAO oder dem Ansehen des Berufsstandes zuwiderhandelt. Die Generalversammlung entscheidet nach Anhörung des auszuschliessenden Mitglieds mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Während der Dauer des Verfahrens bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds unangetastet.	Ausschluss
Art. 15 Weigert sich oder unterlässt es ein Mitglied, seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nach erfolgter Mahnung innerhalb von 30 Tagen nachzukommen, so ist der Vorstand berechtigt, das säumige Mitglied auszuschliessen. Mit dem Ausschluss gehen die Forderungen des Verbandes gegenüber dem Mitglied nicht unter. Zum Ausschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder notwendig. Dem vom Vorstand Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Die Generalversammlung entscheidet nach Anhörung des auszuschliessenden Mitgliedes mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Während der Dauer des Verfahrens bleiben die Rechte und Pflichten des Mitgliedes unangetastet.	Einfacher Ausschluss
Art. 16 Der Ausschluss wird ohne Bekanntgabe des Grundes im Verbandsorgan publiziert. Ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Sie schulden den Mitgliederbeitrag für das laufende Geschäftsjahr.	Publikation des Ausschluss
Art. 17 Die Bezeichnungen <i>Schweizerischer Berufsverband für Augenoptik und Optometrie</i> sowie <i>SBAO</i> darf nur von Aktivmitgliedern in Verbindung mit der Berufsbezeichnung verwendet werden. Die Aktivmitglieder sind zur Fortbildung verpflichtet gemäss einem von der Generalversammlung genehmigten Fortbildungsreglement. Alle SBAO-Mitglieder sind berechtigt, an den Anlässen des SBAO teilzunehmen. Der Vorstand kann einzelne Fortbildungsangebote exklusiv für bestimmte	Rechte und Pflichten

